

Richtlinie zur Förderung der Kultur

Kunst und Kultur/Arbeitsstipendien

Regierungsbeschluss vom 25.11.2025

Aufgrund des § 9 des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010, LGBI. Nr. 31 / 2010 idgF, wird nachstehende Richtlinie erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

Die gegenständliche Richtlinie regelt die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Arbeitsstipendien auf Grundlage des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010, LGBI. Nr. 31/2010 idgF gewährt werden, sofern Stipendien als Fördergegenstand in den Sonderrichtlinien der einzelnen geförderten Sparten vorgesehen sind.

§ 2

Zielsetzung

- 1) Ziel der Vergabe von Arbeitsstipendien ist es, kreative Arbeitsprozesse zu fördern, die Entwicklung neuer künstlerischer Konzepte und Projekte anzuregen und damit professionell arbeitende Kunst- und Kulturschaffende in ihrer Lebens- und Arbeitssituation zu unterstützen und in ihrer künstlerischen Entwicklung zu fördern.
- 2) Bei der Vergabe der Stipendien sind insbesondere folgende Ziele zu beachten:
 - a) die Förderung der zeitgenössischen Kunstproduktion,
 - b) die Entwicklung neuer Konzepte und Formate, besonders in der Auseinandersetzung mit aktuellen Produktionsbedingungen,
 - c) die Kontinuität des künstlerischen/kulturellen Schaffens.
- 3) Zur Beurteilung werden insbesondere herangezogen:
 - a) die Klarheit, Plausibilität und fachliche Qualität,
 - b) das Innovationspotential,
 - c) die thematische Relevanz,
 - d) die zu erwartende Wirksamkeit.

§ 3

Gegenstand der Förderung

- 1) Gegenstand der Förderung sind künstlerische/kulturelle Tätigkeiten, die Projekte und Vorhaben zugrunde liegen (bspw. Recherche, Konzeption einer Ausstellung, Schreib- oder Kompositionsvorhaben, Filmprojekt etc.). Ausgenommen sind Projekte im Kontext einer schulischen

oder universitären Ausbildung, kommerzielle Vorhaben sowie Projekte, die bereits anderweitig gefördert werden.

- 2) Die Förderung erfolgt in Form von Arbeitsstipendien. Diese werden an natürliche Personen aufgrund von Ausschreibungen vergeben, die anlassbezogen veröffentlicht werden.

§ 4

Förderungsnehmerin / Förderungsnehmer

- 1) Antragsberechtigt sind freischaffend arbeitende Kunst- und Kulturschaffende (Einzelpersonen), die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Herkunft und/oder Lebensmittelpunkt Tirol,
 - b) professionelle, freischaffende künstlerische/kulturelle Tätigkeit in einer Sparte gemäß § 3 Abs 2 Tiroler Kulturförderungsgesetz 2010 idgF und
 - c) Abschluss eines einschlägigen Studiums bzw. einer entsprechenden Berufsausbildung oder Nachweis mehrjähriger künstlerischer/kultureller professioneller Praxis.
- 2) Studierende einer Universität bzw. Hochschule sind von einer Antragstellung ausgeschlossen.

§ 5

Art und Ausmaß der Förderung

- 1) Aufgrund dieser Richtlinie werden Förderungen in Form von Stipendien gewährt.
- 2) Stipendien können je nach Ausschreibung als Zuschuss zum Lebensunterhalt sowie zu sonstigen Leistungen, die der künstlerischen Entwicklung dienen, gewährt werden. Die Höhe und Dauer richtet sich nach der Ausschreibung. Die Ausschreibung wird auf der Homepage der Abteilung Kultur veröffentlicht.

§ 6

Förderungsantrag

- 1) Der Stipendienantrag ist in elektronischer Form mittels des [Online-Formulars](#) einzubringen. Das Formular wird innerhalb der Ausschreibungsfristen freigeschaltet.
- 2) Für die Entscheidung über die Zuerkennung des Stipendiums sind folgende Unterlagen/Informationen erforderlich:
 - a) Beschreibung des Vorhabens, das mit diesem Stipendium umgesetzt werden soll (auch mehrere Vorhaben möglich)

- b) Lebenslauf (künstlerischer Werdegang, aktuelle berufliche Situation)
 - c) aussagekräftiges Referenzmaterial (Ausstellungsverzeichnis/Werkverzeichnis/Filmografie/Textprobe, Hörprobe, bisherige Projekte)
- 3) Die Abteilung Kultur des Amtes der Tiroler Landesregierung kann zur fachlichen Beurteilung der Vorhaben Expertinnen und Experten beziehen. Diese unterliegen bei Ausübung ihrer Beratung der Verschwiegenheit.
- 4) Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

§ 7

Förderungszusage

Die Gewährung einer Förderung erfolgt durch eine schriftliche Zusage. Diese gilt als angenommen, sofern ihr nicht binnen 14 Tagen durch die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer widersprochen wird.

§ 8

Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist verpflichtet, bis zu dem in der Förderzusage angeführten Termin die Durchführung des geförderten Vorhabens in der in der Förderzusage festgelegten Weise nachzuweisen.

§ 9

Kürzung, Rückforderung

- 1) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat Änderungen, Verzögerungen oder die Unmöglichkeit der Durchführung des geförderten Vorhabens unverzüglich schriftlich anzuzeigen. In diesen Fällen können neue Bedingungen und Auflagen vorgesehen, der Förderbetrag neu festgesetzt oder die zuerkannte Förderung widerrufen und eine Rückzahlung verlangt werden. Etwaige nachteilige Auswirkungen gehen zu Lasten der Antragstellerin/des Antragsstellers.
- 2) Ergibt sich im Zuge der Abrechnung eine Verringerung des Projektumfanges, kann der Finanzierungsbeitrag des Landes gekürzt werden.

§ 10

EU-Recht

Für die im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Förderungen wird auf die Bestimmung des § 12 der Rahmenrichtlinie der Landesregierung über die Förderung der Kultur in Tirol (Kulturförderungsrichtlinie 2023) idgF verwiesen.

§ 11

Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gelten die Allgemeine Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln idgF sowie die Rahmenrichtlinie der Landesregierung über die Förderung der Kultur in Tirol (Kulturförderungsrichtlinie 2023) idgF sowie die Sonderrichtlinien der jeweiligen Sparten idgF sofern die gegenständliche Richtlinie keine Abweichungen enthält. Diese sind integrierter Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

§ 12

Gleichbehandlung

Die Gleichstellung aller Geschlechter ist bei der Antragstellung sowie bei der Gewährung, Durchführung und Evaluierung von Förderungen zu berücksichtigen. Die Vorgaben der Antidiskriminierung, des Gender Mainstreaming und des Gender Budgeting sind zu beachten.

§ 13

Hinweis nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG ist das Land Tirol verpflichtet, Informationen von allgemeinem Interesse in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen, soweit und solange diese nicht gemäß Art. 22a Abs. 2 B-VG geheim zu halten sind. Als Informationen von allgemeinem Interesse sind gemäß § 2 Abs. 2 IfG jedenfalls (Förder)Verträge über einem Wert von mindestens EUR 100.000,-- netto zu verstehen, wobei für die Wertermittlung die §§ 13 bis 18 BVerG 2018, BGBl. I Nr. 62/2018, heranzuziehen sind. Auch (Förder)Verträge unter dieser Wertgrenze können von dieser Veröffentlichungspflicht umfasst sein.

Die Veröffentlichung erfolgt im Informationsregister unter: www.data.gv.at.

Liegt ein Geheimhaltungsgrund iSd Art. 22a Abs. 2 B-VG vor, erfolgt eine Veröffentlichung nur insoweit, als dadurch keine Geheimhaltungsinteressen berührt werden, gegebenenfalls teilweise. Fördernehmer*innen haben daher – bei Förderungen über einem Wert von EUR 100.000,-- netto jedenfalls, ansonsten nach Aufforderung durch das Land Tirol – diesem nach Vertragsabschluss/Förderzuerkennung bzw. nach Aufforderung binnen zwei Wochen eine Ausfertigung der Förderzuerkennung im PDF-Format, bei der jene Stellen unkenntlich gemacht wurden, die zur Wahrung seiner überwiegenden berechtigten Interessen seiner

begründeten Ansicht nach der Geheimhaltung iSd Art. 22a Abs. 2 B-VG unterliegen zu übermitteln und stimmen hinsichtlich der übrigen Stellen der Veröffentlichung zu. Das Land Tirol ist an diese Ansicht der Veröffentlichung nicht gebunden. Jeglicher Kontakt dazu erfolgt zwischen Fördernehmer*innen und der im Land Tirol zuerkennenden Dienststelle.

Fördernehmer*innen verpflichten sich ausdrücklich zur entsprechenden Aufarbeitung des Dokuments und erteilen ihre Zustimmung zur Veröffentlichung. Zudem verzichten sie ausdrücklich auf jede Geltendmachung gegen das Land Tirol wegen behaupteter Verletzung seiner überwiegenden berechtigten Interessen durch Veröffentlichung.

Die obigen Regelungen gelten sinngemäß, sofern ein Informationsbegehr im Sinne des Art. 22a Abs. 2 B-VG einlangt, welches die betreffende Förderzuerkennung oder Teile davon zum Inhalt hat.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss der Landesregierung in Kraft.